Stadt Neumünster Der Oberbürgermeister **Zentrale Verwaltung und Personal** - Abt. Zentrale Verwaltung -

AZ:	- 10.1 - Heike Allmann/Herr Krüger

Drucksache Nr.: 1007/2018/DS

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	08.02.2022	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	15.02.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung		
Hauptausschuss Ratsversammlung	08.02.2022 15.02.2022	Ö Ö	Vorberatung Endg. entsch. Stelle		
Berichterstatter:	C)berbürgermeist	er Bergmann		
<u>Verhandlungsgegenstand:</u>	a u c d	Ausschussumbesetzungen: a) und b) Nachbesetzungen im Sozial- und Gesundheitsausschuss c) Wahl der/des Ausschussvorsitzen- den für den Sozial- und Gesundheits- ausschuss			
<u>Antrag:</u>	P d	nstelle von Rat hilipp Beutler a	sherrn Hering wird Herr Ils bürgerliches Mitglied, in Gesundheitsausschuss ge-		
	V	, atsherr Inci wir ersammlung in	rd als Mitglied aus der Rats- den Sozial- und schuss gewählt.		
	S	atsherr Inci wii	rd zum Vorsitzenden des undheitsausschusses ge-		
<u>ISEK:</u>		Gesellschaftliche Demokratie stär	en Zusammenhang und ken		
Finanzielle Auswirkungen:	k	eine			
Auswirkungen auf den Klimas		☐ Ja – positiv ☐ Ja – negativ ☑ Nein			

<u>Begründung:</u>

Zu a):

Mit E-Mail vom 12.01.2022 hat Ratsherr Hering mitgeteilt, dass er mit Wirkung zum 14.02.2022 sein Amt als Ratsherr sowie sein Amt im Sozial- und Gesundheitsausschuss niederlegen wird.

Die Ratsversammlung hatte Ratsherrn Hering ihrer Sitzung am 11.09.2018 auf Vorschlag der SPD-Rathausfraktion in den Sozial- und Gesundheitsausschuss gewählt.

Somit wird die Neubesetzung dieser Wahlstelle erforderlich. Aufgrund der Regelung in § 8 Abs. 2 c) der Hauptsatzung i. V. m. § 46 Abs. 3 GO könnte sowohl ein Ratsmitglied als auch ein bürgerliches Mitglied, das der Ratsversammlung angehören könnte, nachfolgen. Vorschlagsberechtigt bleibt die SPD-Rathausfraktion. Vorgeschlagen wird Herr Philipp Beutler.

Zu b):

Herr Inci - bislang bürgerliches Mitglied im Sozial - und Gesundheitsausschuss – rückt für Herrn Hering in die Ratsversammlung nach. Gem. § 46 Abs. 3 Satz 6 GO verliert er damit kraft Gesetzes sein Mandat im Sozial- und Gesundheitsausschuss, so dass auch diesbezüglich eine Nachbesetzung erforderlich wird. Aufgrund der Regelung in § 8 Abs. 2 c) der Hauptsatzung i. V. m. § 46 Abs. 3 GO könnte sowohl ein Ratsmitglied als auch ein bürgerliches Mitglied, das der Ratsversammlung angehören könnte, nachfolgen. Vorschlagsberechtigt bleibt die SPD-Rathausfraktion.

Vorgeschlagen wird, erneut Herrn Inci – jetzt aber als Mitglied der Ratsversammlung – in den Sozial- und Gesundheitsausschuss zu wählen.

Zu c):

Da Herr Inci auch Vorsitzender des Gremiums gewesen ist, ist auch diesbezüglich über eine Nachfolge zu entscheiden. Dies hat in einem separaten Wahlgang zu geschehen. Das seinerzeit nach den Höchstzahlen ermittelte Zugriffsrecht verbleibt bei der SPD Rathausfraktion. Sofern Herr Inci erneut in den Sozial- und Gesundheitsausschuss gewählt ist, kann er auch wieder den Vorsitz übernehmen. Dementsprechend wird er seitens der SPD Rathausfraktion für die Wahl zum Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen.

Im Auftrag

Krüger

FD Zentrale Verwaltung und Personal